

## Verordnung über den Forstreservefonds

vom (E3 vom 03.09.2013)

---

*Der Grosse Stadtrat,*

gestützt auf Art. 76 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 und Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 sowie das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 26. Juni 1989,

*erlässt die folgende Verordnung:*

### **Art. 1**

Unter der Bezeichnung "Forstreservefonds" besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 76 lit. c Gemeindegesetz mit dem Zweck, forstliche Verbesserungen vorzunehmen, ausserordentliche Investitionen in die Infrastruktur und Maschinen zu tätigen sowie einen Ertragsausgleich bei starken Nutzungsschwankungen sicher zu stellen.

Name und  
Zweck

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Forstreservefonds wird geäuftet durch:

- Einlage des Forstreservefonds der ehemaligen Gemeinde Hemmental;
- Mehreinnahmen aufgrund betriebstechnischer, waldbaulicher oder ausserordentlicher Bedürfnisse;
- Mehreinnahmen bei ausserordentlichen Nutzungen infolge von Elementarschäden wie z.B. Orkan "Lothar";
- Erlöse aus verkauften Waldparzellen und die Entschädigungen für die Einräumung von Dienstbarkeiten.

Äufnung,  
Verzinsung

<sup>2</sup> Gemäss Art. 24 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz sind Spezialfinanzierungen zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

## Nummer Forstreservfonds-Verordnung

---

	<b>Art. 3</b>
Verwendung der Mittel, Budgetierung	<sup>1</sup> Die zugewiesenen Mittel sind zweckgebunden. <sup>2</sup> Voraussichtliche Leistungen und Verzinsung sind zu budgetieren.
	<b>Art. 4</b>
Zuständigkeit	<sup>1</sup> Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds richtet sich nach der Kompetenzordnung der Stadtverfassung.
	<b>Art. 5</b>
Aufsicht, Bericht-erstattung	<sup>1</sup> Die Aufsicht über den Forstreservfonds übt der Stadtrat aus. <sup>2</sup> Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen Bericht über die verwendeten Mittel.
	<b>Art. 6</b>
Auflösung	Der Stadtrat löst die Spezialfinanzierung gemäss Art. 24 Abs. 3 Finanzhaushaltgesetz auf, wenn der Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.
	<b>Art. 7</b>
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums mit der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat in Kraft.